

Verband der Züchter des Araber-Haflinger Pferdes



Geschäftsstelle:
Mag. Gerda Schreiber
3150 Wilhelmsburg; Freiligrathgasse 1

Öffnungszeiten: Mo 14.00 – 18.00 Uhr
Fr 14.00 – 18.00 Uhr
+43 2746 2385 oder +43 664 4782661



www.araberhaflinger.at

ZVR Zahl: 517404791

info@araberhaflinger.at

Wilhelmsburg, 27. Oktober 2024

Satzungen des Vereines „Verband der Züchter des Araber-Haflinger Pferdes“

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Verein führt den Namen „Verband der Züchter des Araber-Haflinger Pferdes“ und hat seinen Sitz in 3150 Wilhelmsburg, Freiligrathgasse 1. Er erstreckt seine Tätigkeit auf die österreichischen Bundesländer und kann bei Bedarf in Gebietsgruppen eingeteilt werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Erhaltung und Förderung der Zucht des Araber-Haflinger Pferdes auf Grundlage der geltenden Zuchtbuchordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern verfolgt gemeinnützige Zwecke, zu deren Erfüllung dem Verband folgende Aufgaben obliegen:

- 1) Führung eines Zuchtbuches, worin die Pferde der Rassen Araber-Haflinger, Haflinger, Edelbluthaflinger, Vollblut und Shagya-Araber aufscheinen.
- 2) Ausstellung von Pferdepässen
- 3) Führung des Pferde- und Mitgliederbestandes
- 4) Mitgliederbetreuung durch schriftliche Aussendungen, individuelle Korrespondenz
- 5) Öffentlichkeitsarbeit durch Homepage und sonstigen Infomaterial
- 6) Durchführung von Leistungs-, Material- und Eignungsprüfungen.
- 7) Durchführung von Leistungsprüfungen für Stuten und Hengste.
- 8) Fohlenbewertung und Fohlenidentifizierung.
- 9) Veranstaltung von Schauen, Prämierungen und Turnieren gem. den Richtlinien des BFV für Reiten und Fahren in Österreich.
- 10) Vermittlung von An- und Verkauf von Zuchttieren und Gebrauchspferden.
- 11) Unentgeltliche Beratung der Mitglieder.

§ 3

Aufbringung der finanziellen Mittel

Die Aufbringung der zur Durchführung der Verbandsarbeit erforderlichen Mittel erfolgt durch:

- 1) Beiträge der Mitglieder
- 2) Finanzielle Beiträge für Stutbuchaufnahme, Hengstanerkennung und Fohlenbrennen und den damit verbundenen Gebühren laut Gebührenordnung des Zuchtverbandes.
- 3) Erträge aus Veranstaltungen
- 4) Werbeartikel Zuchtverband

- 5) Spenden. Öffentliche oder private Zuwendungen und Beihilfen

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in:

- 1) Ordentliche Mitglieder, eingeteilt in Voll-, Anschluss- und Fördermitglied. Diese sind natürliche oder juristische Personen und sich mit den Bestrebungen des Verbandes einverstanden erklären.
- 2) Ehrenmitglieder:
Zu solchen können um die Zucht des Araber-Haflinger Pferdes besonders verdiente Persönlichkeiten ernannt werden.

§ 5 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, in der der Bewerber sein Einverständnis mit den Satzungen des Verbandes bekannt gibt. Die Beitrittserklärung gilt als Mitgliedsausweis. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes ernannt.
2. Züchter, deren Zuchttiere in Betrieben gehalten werden, die sich innerhalb des geografischen Gebietes des genehmigten Zuchtprogrammes der Equidenrasse „Araber-Haflinger“ befinden, und deren Zuchttiere zur Equidenrasse „Araber-Haflinger“ gehören, haben ein Recht als Mitglied aufgenommen zu werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Ableben
 - b) Aufhören der Rechtspersönlichkeit juristischer Personen
 - c) Freiwilligen Austritt, der spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich bekannt gegeben werden muss.
 - d) Ausschluss. Dieser erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei grobem Verstoß gegen die Satzungen und Interessen des Zuchtverbandes, bei vorsätzlichen Verstößen gegen die geltende Zuchtbuchordnung, bei Nichtbezahlen von Beiträgen und Gebühren trotz Mahnung und Fristsetzung durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Anrufung der Generalversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen, ebenso die Gebühren.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausföhlung der Satzungen des Vereines zu verlangen.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes haben das Recht in ihren züchterischen und wirtschaftlichen Interessen durch den Verband geschützt und gefördert zu werden.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied besitzt ein Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Vereins-Satzungen sowie die Beschlüsse und Verfügungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

§ 8

Rechte der Züchter, die mit ihren Zuchttieren an einem Zuchtprogramm teilnehmen

Mitglieder, die mit ihren Zuchttieren an einem Zuchtprogramm des Verbandes teilnehmen, haben das **Recht** auf:

- 1) Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassigen Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind;
- 2) Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind;
- 3) Teilnahme an Leistungsprüfungen sowie die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit;
- 4) freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere;
- 5) Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren;
- 6) Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Zuchtverband im Rahmen eines Zuchtprogrammes den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden;
- 7) Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung, sofern sie ordentliches Mitglied sind;
- 8) Einsichtnahme der Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

§ 9

Pflichten der Züchter, die mit ihren Zuchttieren an einem Zuchtprogramm teilnehmen

Mitglieder, die mit ihren Zuchttieren an einem Zuchtprogramm des Verbandes teilnehmen, haben die **Pflicht**:

- 1) Die Bestimmungen der Satzung inkl. züchterischer Grundbestimmungen sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen und alles zu unterlassen was gegen den Satzungszwang verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt;
- 2) den Verbandsorganen des Zuchtverbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren;
- 3) vom Verband zum Zwecke der Zuchtförderung und Werbung ausgewählte und bestimmte Tiere für Schauen und Prämierungen zur Verfügung zu stellen;
- 4) bei allen Zuchttieren in ihrem Tierbestand die Leistungsprüfungen und die Bewertungen entsprechend den Maßgaben des Zuchtverbandes durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogrammes zu beteiligen;
- 5) dafür zu sorgen, dass alle züchterisch relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Abfohlung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt;
- 6) dem Zuchtverband alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind;
- 7) den Eigentumswechsel von Tieren und Embryonen dem Zuchtverband anzuzeigen;
- 8) Missbildungen oder Abnormitäten bei Fohlen zu dokumentieren und umgehend an den Zuchtverband zu melden;
- 9) vom Zuchtverband erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des Zuchtverbandes beeinträchtigt werden;
- 10) die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen;
- 11) alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 10 **Rechte und Pflichten des Zuchtverbandes**

Der Zuchtverband ist

- 1) berechtigt, Züchter, die den Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen oder die Regeln des Zuchtprogrammes nicht einhalten, von der Teilnahme am genehmigten Zuchtprogramm des Verbandes auszuschließen.
- 2) Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung und Leistungsprüfung;
- 3) verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden und die aktualisierten Leistungsprüfungsdaten an die beauftragte Stelle zeitnah weitergeleitet werden;
- 4) verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten an Dritte nur weiterzugeben soweit es zur Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist;
- 5) verpflichtet, Streitfälle gemäß § 20 der Satzung zu schlichten, die zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Zuchtverband bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten.
- 6) Verpflichtet, die Rechte der Mitglieder, Züchter und Vertragspartner zu beachten und die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Züchter zu wahren;
- 7) verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen;
- 8) verpflichtet, allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, die ihre züchterischen Belange betreffen, auf Verlangen zu gewähren soweit die Rechte Dritter nicht verletzt werden;
- 9) verpflichtet, die Züchter, die mit ihren Zuchttieren an seinen Zuchtprogrammen teilnehmen, über genehmigte Änderungen in den Zuchtprogrammen in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

§ 11 **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Generalversammlung
- 3) Die Rechnungsprüfer
- 4) Das Schiedsgericht

§ 12 **Obmann und Obmannstellvertreter**

- 1) Der Obmann und der Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf 4 Jahre gewählt.
- 2) Der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verband in allen Belangen, so auch nach außen gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Zu den Aufgaben des Obmannes gehören:
 - a. Einberufung und Leitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzung sowie Führung des Vorsitzes in Generalversammlung und Vorstandssitzung.
 - b. Bildung allfälliger Ausschüsse
 - c. Aufstellung des Jahresvoranschlags und verantwortliche Unterzeichnung
 - d. Antragstellung an die Generalversammlung bezüglich Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e. Entscheidung in Personalfragen

- f. Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten die nicht durch die Satzungen zur Entscheidung anderen Organen zugewiesen sind.
- g. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. die Generalversammlung, unter eigener Verantwortung eine Anordnung zu treffen.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Obmann
 - b) Obmannstellvertreter
 - c) Geschäftsführer
 - d) mindestens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern
 - e) Kassier
 - f) Schriftführer
2. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 4 Jahre, auf jeden Fall bis zur Neuwahl. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; mindestens einmal im Jahr oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder haben den Obmann in allen Belangen zu beraten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich oder per Mail eingeladen sind und mindestens die Hälfte erscheint. Der Geschäftsführer ist nicht stimmberechtigt. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann entsprechend rechtzeitig, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht ein anderes Mitglied zur Mitarbeit nachzuziehen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Ist der Vorstand infolge Ausscheidens mehrerer Mitglieder nicht beschlussfähig, ist von der Generalversammlung ein neuer Vorstand zu wählen. Zur Gültigkeit von Vorstandsbeschlüssen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mit Stimmzettel abzustimmen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zu übersenden oder am Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen. Es gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

§ 14 Aufgaben und besondere Obliegenheiten des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand, als leitendes und überwachendes Organ des Verbandes, hat folgende Aufgaben:

- 1) Erstellung des Arbeitsprogramms sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschluss;
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung, Tagesordnung, Termine
- 3) Durchführung der in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- 4) Aufnahme, Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern
- 5) Entscheidung über alle Angelegenheiten, für die nicht die Generalversammlung zuständig ist
- 6) Beschluss aller finanziellen Angelegenheiten (Vermögensanlage, Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren, die von der Generalversammlung zu genehmigen sind).
- 7) Beschluss über das Abhalten von Veranstaltungen
- 8) Antragstellung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern bei der Generalversammlung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 9) Richtlinien für die Zuchtleitung (Führung der Zuchtbücher, Aufnahmebedingungen, Festlegung des Zuchtzieles)

- 10) Feststellung der Beurteilungs-Kommissionen (Stutbuchaufnahme, Hengstanerkennung, Fohlenbeurteilung)
 - 11) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen
 - 12) Aufnahme und Entlassung des Geschäftsführers
2. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
 - 2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns oder seines Stellvertreters, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers.
 - 3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
 - 4) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
 - 5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
 - 6) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 15 **Geschäftsführer**

Der Verband hat eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte einzurichten und zu erhalten. Zu deren Leitung wird vom Vorstand ein Geschäftsführer berufen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- 1) Ausführung der Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse im Rahmen der Verbandsstatuten Überwachung der Zuchtbücher und des Fohlenregisters.
- 2) Durchführung von Leistungsprüfungen für Stuten und Hengste.
- 3) Fohlenbewertung und Fohlenidentifizierung.
- 4) Durchführung und Überwachung züchterischer Maßnahmen
- 5) Vorbereitung und Überwachung von Veranstaltungen.
- 6) Belehrung und Aufklärung in Zucht- und Haltungsangelegenheiten, Züchterbesuche
- 7) Berichterstattung gegenüber Generalversammlung, Vorstand und Obmann

§ 16 **Kassier**

Der Kassier muss mit dem Rechnungswesen vertraut sein. In seiner Eigenschaft bearbeitet und überwacht er die Verbandsfinanzen in folgenden Punkten:

- 1) Rechnungs- und Kassenführung
- 2) Verwaltung allfälligen Verbands-Vermögens

§ 17 **Schriftführer**

Der/die Schriftführer/in hat die Aufgabe, jegliche schriftlichen Arbeiten des Verbandes zu bearbeiten und zu erledigen, und zwar:

- 1) Abfassen der Niederschriften in Generalversammlung und Vorstandssitzungen
- 2) Korrespondenz

§ 18 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten
- 2) Außerordentliche Generalversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach einem entsprechenden schriftlichen Antrag einzuberufen. Dieser Antrag ist beim Vorstand unter Angabe von Gründen einzubringen und vom Obmann, oder wenigstens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder, zu unterzeichnen.
- 3) Für alle Generalversammlungen ist eine Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen einzuhalten. Zeit, Ort und Tagesordnung sind mit der Einladung bekannt zu geben und zwar durch schriftliche Verständigung der Mitglieder. Die Einladung erfolgt durch den Obmann.
- 4) Die Mitglieder haben das Recht Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Diese müssen spätestens 4 Tage vor der Generalversammlung beim Obmann, dem Vorstand oder dem Geschäftsführer eingebracht werden.
- 5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung und Dringlichkeitsanträge, können nur auf Grund der Tagesordnung gefasst werden.
- 6) In der Generalversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder dafür sind.
- 7) Das juristischen Personen zustehende Stimmrecht wird durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.
- 8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine $\frac{1}{2}$ Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen wird.
- 9) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Verbandsauflösung ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied.
- 11) Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus welcher die Zahl der Anwesenden (Anwesenheitsliste), die Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis und alle Angaben ersichtlich sind, die eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der Beschlüsse ermöglichen.
- 12) Der Generalversammlung obliegt:
 - a) Die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters, der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer sowie allenfalls die Enthebung dieser Organe.
 - b) Beschlussfassung über Tätigkeits- und Kassenbericht
 - c) Entlastung des Verbandsobmannes und des Geschäftsführers
 - d) Genehmigung des Jahresvoranschlags
 - e) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beiträge und Gebühren
 - f) Bestätigung aller Verträge, die wiederkehrende oder dauernde Verpflichtungen für den Verband enthalten, sowie der Aufnahme und Tilgung von Darlehen, die das Dreifache der jährlichen Mitgliedsbeiträge überschreiten
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, sowie über Auflösung des Verbandes und Verwendung des Verbandsvermögens
 - h) Behandlung von auf der Tagesordnung stehenden Fragen
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

§ 19 **Rechnungsprüfer**

Von der Generalversammlung werden 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie müssen mit dem Rechnungswesen vertraut sein. Sie haben das Recht und die Pflicht die Kassenführung und die Vermögensverwaltung zu überwachen und zu prüfen. Sie haben über das Prüfungsergebnis einen Bericht der Generalversammlung und dem Vorstand vorzulegen.

§ 20 **Schiedsgericht**

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist
- 3) Bei Streitigkeiten mit Züchter die am Zuchtprogramm teilnehmen, entscheidet ebenso ein nach Ziffer 2 eingerichtetes Schiedsgericht.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig

§ 21 **Entschädigungen**

Alle Funktionäre üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Über die Erstattung barer Auslagen und Reisekosten im Rahmen der Verbandstätigkeit entscheidet der Vorstand, ebenso über die Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung des Geschäftsführers.

§ 22 **Auflösung des Verbandes**

- 1) Die Auflösung des Verbandes sowie die Abwicklung kann nur in einer dazu einberufenen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- 2) Übrigbleibendes Verbandsvermögen bleibt, bei einer Weiterbetreuung als Teilorganisation in einem anderen Verband, der Araber-Haflinger-Zucht erhalten. Sollte es zu keiner Fortführung durch einen anderen Verband kommen, wird nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder aufgeteilt.

§ 23 **Geschlechterspezifische Bezeichnungen**

Zum besseren Verständnis wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Die angegebenen Personenbezeichnungen beziehen sich aber auf alle Geschlechter.